

IN MEDIAS RES

Februar 2007

AeV eV –Vorstandswahlen und neue Aufgaben.

Am 15. Dezember 2006 fand die Mitgliederversammlung der Ärztliche Verrechnungsstelle e.V. in München statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch ein neuer Vorstand gewählt. Folgendes Wahlergebnis erzielt.:

1. Vorsitzender:

Herr Prof. Dr. Dr. med. Konrad Meßmer, Univ.-Professor, München wurde einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Mit großer Mehrheit wurde neu gewählt:

2. Vorsitzender:

Herr Privatdozent Dr. med. Markus Maier, Niedergelassener Orthopäde, Starnberg

Schriftführer:

Herr Dr. med. Lutz Krick, Internist, Obersachsen, Schweiz

In den kommenden Monaten soll der AeV e.V. als Bildungs- und Austauschforum für Ärzte ausgebaut werden. Hierzu wird es spezielle Veranstaltungen geben. Wenn Sie Fragen zum AeV e.V. haben, steht Ihnen Herr Helmut Minor unter 089-896010-33 oder unter h.minor@aev.de gerne zur Verfügung.

Terminankündigung – Start der offenen GOÄ-Seminare 2007 in München.

Wir freuen uns, Ihnen heute schon zwei Termine für Nachmittagsveranstaltungen rund um die GOÄ ankündigen zu können. Am 14. und 21. März 2007 werden wir die diesjährige Weiterbildungsreihe eröffnen. Mit den Veranstaltungen sprechen wir sowohl Kunden als auch Nicht-Kunden an. Die Kosten betragen 120,- EURO für Nichtkunden und 90,- EURO für Kunden. Die Einladungen werden wir Anfang Februar versenden.

Wenn Sie Fragen zur Veranstaltung haben, steht Ihnen Frau Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089-896010-41 oder generell unter b.roscher@aev.de gerne zur Verfügung.

Abrechnungstipp – Kosten für Verbände sind ansatzfähig.

Die Unfallversicherungsträger und die Deutsche Krankenhausgesellschaft haben zum 1. März 2007 die Beträge der „Besonderen Kosten“ neu festgelegt. Bei zwanzig Gebührenziffern werden die „Besonderen Kosten“ auf Basis einer gemeinsamen Nachkalkulation mit den Berufsgenossenschaften dem aktuellen Kostenniveau angepasst. Die einzige Ausnahme ist der Kostenersatz für die UV-GOÄ Nr. 210.

Die „Besonderen Kosten“ der übrigen Gebührenpositionen sowie die Allgemeinen Kosten bleiben unverändert. Nach den Allgemeinen Bestimmungen der UV-GOÄ sind Wundverbände nach den Nummern 200 und 204, die im Zusammenhang mit einer operativen Leistung stehen, Bestandteil dieser Leistung. Dennoch können in diesen Fällen die „Besonderen Kosten“ für notwendige Verbände berechnet werden. Die Nummern 200 und 207 UV-GOÄ können – falls erforderlich – nebeneinander berechnet werden; die Kosten für den Verband sind somit ansatzfähig. (Quelle: Chefarzte Brief, 1/2007 S. 8)

Falls Sie Fragen zu den Abrechnungstipps haben, steht Ihnen Frau Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089-896010-41 oder generell unter b.roscher@aev.de gerne zur Verfügung.

Zahnärzteservice – Hilfe bei der Vermeidung von Verlusten.

Wir empfehlen insbesondere unseren Zahnärzten, die berechnungsfähigen Auslagen zum Jahreswechsel neu zu kalkulieren. Aufgrund der Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % können sich Hersteller veranlasst sehen, ihre Preise zu erhöhen. Wenn diese Preiserhöhungen nicht an den Patienten weitergegeben werden, entsteht bei den Zahnärzten ein finanzielles Defizit. Dies ist besonders relevant bei Implantat-Teilen, die kostenmäßig besonders zu Buche schlagen.

Falls Sie Fragen zu unserem Zahnärzteservice haben, steht Ihnen Frau Barbara Kasper unter **089-159036-87** oder unter b.kasper@aev.de gerne zur Verfügung.

Effizientere Prozesse – Umstellung von Papier auf Diskette/ online.

Wir möchten in diesem Jahr denjenigen Ärzten, die bisher noch Papierbelege einreichen, bei der Umstellung auf Diskette oder Online-Abgabe helfen. Durch diesen Schritt können wir Ihnen schneller und effizienter zu Ihrem Geld verhelfen. Die Konditionen für die Abgabe der Patientendaten auf elektronischen Datenträger sind interessant. Wir werden die betreffenden Ärzte in den nächsten Wochen persönlich dazu befragen. Natürlich nehmen wir auch weiterhin Papierbelege entgegen, wenn diese Form der Übergabe weiterhin gewünscht wird. Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Herr Mathias Eichhorn unter 089-896010-0 oder unter m.eichhorn@aev.de gerne zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Nebenberufliche Tätigkeit

Nicht selten kommt es vor, dass Ärzte mit eigener Praxis nebenberuflich schriftstellerisch oder mit Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeit beschäftigt sind.

Ist der Umfang dieser Tätigkeit eher gering, kann es steuerlich sinnvoll sein, statt der tatsächlichen betrieblichen Aufwendungen dafür eine Aufwandspauschale anzusetzen.

Bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit können 25 % der Betriebseinnahmen, höchstens 614 EUR jährlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fällt und ohnehin steuerfrei bliebe. Dies betrifft zum Beispiel nebenberufliche Ausbilder in gemeinnützigen Vereinen. Für solche nebenberuflichen Tätigkeiten gibt es im Übrigen wiederum besondere Freibeträge.

Die genannte Aufwandspauschale wird nicht von Amts wegen angesetzt, sondern muss beantragt werden.

Werbungskosten-Pauschbeträge

Bei verschiedenen Einkünften wird vom Finanzamt ein so genannter „Werbungskosten-Pauschbetrag“ angesetzt.

• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

→ Arbeitnehmerpauschbetrag

(§ 9 a Nr. 1 EStG)

920 EUR pro Person und Jahr

Dieser Pauschbetrag ist bei der Berechnung der Lohnsteuer in den Lohnsteuerebenen I bis V, nicht hingegen in der Steuerklasse VI (für ein zweites Arbeitsverhältnis) bereits berücksichtigt.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht der Werbungskosten-Pauschbetrag von jeweils 920 EUR pro Person den Ehegatten nicht gemeinsam zu. Deshalb kann ein nicht ausgeschöpfter Pauschbetrag eines Ehegatten nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Andererseits ist es möglich, dass einer der Ehegatten den ihm zustehenden Pauschbetrag in Anspruch nimmt, während der andere Ehegatte seine Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend macht. Werbungskosten-Pauschbeträge dürfen bei derselben Einkunftsart grundsätzlich nur einmal abgezogen werden. Hat z.B. eine Person zwei Anstellungsverhältnisse gleichzeitig, so steht ihr der Werbungskosten-Pauschbetrag nur ein Mal zu.

Dies gilt auch, wenn die beiden Arbeitsverhältnisse

zeitlich nacheinander folgen.

Hinweis: Neben diesem Werbungskosten-Pauschbetrag gibt es in bestimmten Richtlinien, Erlassen und Verfügungen Pauschalbeträge für Einzelaufwendungen (z. B. für doppelte Haushaltsführung, Reisekosten, Umzugskosten). Diese Pauschalbeträge sind mit Einzelnachweisen (z.B. zu Aufwendungen für Arbeitsmittel) kombinierbar.

→ Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 b EStG)

102 EUR pro Person und Jahr

Diesen Pauschbetrag erhalten z.B. Bezieher von Beamten- und Werkspensionen.

• Einkünfte aus Kapitalvermögen:

(§ 9 a Nr. 2 EStG)

51 EUR pro Person und Jahr

Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 EUR den Ehegatten gemeinsam zu.

Eine Gestaltung dahingehend, dass ein Ehegatte den halben Werbungskosten-Pauschbetrag und der andere Ehegatte seine tatsächlichen Werbungskosten ansetzt, ist jedoch nicht zulässig.

Hinweis: Auch bei der Besteuerung der Einnahmen nach dem so genannten Halbeinkünfteverfahren wird der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe von den steuerpflichtigen Einnahmen abgezogen. Er wird nicht halbiert.

• Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen:

(§ 9 a Nr. 3 EStG)

102 EUR pro Person und Jahr.

Diesen Pauschbetrag erhalten z.B. Bezieher von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Sind höhere Kosten entstanden und können diese auch nachgewiesen werden, dann muss das Finanzamt statt der pauschalen Kosten die tatsächlichen Kosten berücksichtigen. Sollte sich also bereits zu Jahresbeginn abzeichnen, dass die Pauschalen die tatsächlichen Kosten nicht decken, hilft nur eines: Belege sammeln.

Darüber hinaus ist der Werbungskosten-Pauschbetrag ein Jahresbetrag. Er wird nicht anteilig gekürzt, wenn z.B. die betreffende Person nur während eines Teils des Jahres als Arbeitnehmer angestellt war oder Versorgungsbezüge erhalten hat.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.Info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Fidicon Consult

Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86

Telefax: 030 / 89 09 49 95

eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94

Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95

www.KanzleiPischel.de

eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.